



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1993

Nummer 24

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
3. 3. 1993	RdErl. – Wohnungsbauprogramm 1993 – WoBauP 1993 –	624
	Finanzministerium	
	Innenministerium	
11. 3. 1993	Gem. RdErl. – Tarifrrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Kalenderjahr 1993	640
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
10. 3. 1993	Bek. – 25. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	640
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 10. 3. 1993	641
	Nr. 12 v. 17. 3. 1993	641
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1993	642

II.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Wohnungsbauprogramm 1993
– WoBauP 1993 –RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3. 3. 1993
– IV A 4 – 250 – 371/93

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbau-
förderung im Jahr 1993 1.1 Ziel, Schwerpunkte und Finanzierung 1.11 Jahresergebnis 1992 1.12 Wohnungsbauprogramm 1993 1.121 Schwerpunkte 1.122 1. Förderweg 1.123 2. Förderweg 1.124 Um- und Ausbau von Wohnungen 1.125 Kombinationsförderung 1.126 Finanzierung 1.126.1 Haushaltsmittel des Landes und des Bundes 1.126.2 Landeswohnungsbauvermögen 1.126.3 Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe 1.2 Bewilligungsvolumen 1.3 Gliederung des WoBauP 1993 1.4 Förderung der Modernisierung 1.5 Rechts- und Verwaltungsvorschriften 2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossen-
schaftswohnungen einschließlich Altenwohnun-
gen 2.1 Verteilung der Wohnungskontingente 2.11 Gliederung 2.12 Bereitstellung 2.13 Schlüsselmäßige Verteilung 2.131 Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mit-
tel) 2.132 Mietwohnungen im 2. Förderweg (nichtöffentliche
Mittel) 2.14 Wohnungen in größeren Baumaßnahmen (1. För-
derweg) 2.15 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben
(1. u. 2. Förderweg) 2.16 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen
der Fehlbelegerabgabe (1. Förderweg) 2.17 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien
(1. Förderweg) 2.18 Wohnungen zur besonderen Unterstützung der
strukturpolitischen Entwicklung des Landes
(2. Förderweg) 2.19 Förderung von Maßnahmen zum Neubau von
Wohnungen in Verbindung mit der Schaffung von
Besetzungsrechten und Mietpreisbindungen 2.191 Kombinationsförderung 2.192 Vorschläge, Bereitstellung 2.2 Einsatz der Mittel 2.21 Vorrangige Bauvorhaben 2.22 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens 3 Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von
Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließ-
lich Altenwohnungen im 1. und 2. Förderweg 3.1 Zweckbestimmung 3.2 Einsatz der Mittel 3.3 Mittelanforderung 3.4 Mittelzuteilung 4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen 4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen 4.11 Antragstellung bis zum 31. Dezember 1992 4.12 Antragseingangsliste 4.2 Objektwechsel | <ul style="list-style-type: none"> 4.3 Gruppenbaumaßnahmen 4.31 Begriff 4.32 Antragstellung 4.33 Mittelanforderung 4.4 Abwicklung der Förderung 4.41 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen 4.42 Bewilligung der zugeteilten Kontingente 4.43 Bereitstellung weiterer Kontingente 4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums 4.6 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnah-
men 4.7 Berichterstattung 5 Sonstige Förderungsmaßnahmen 5.1 Alten-, Behinderten- und Personalwohnheime 5.11 Bereitstellung der Mittel 5.12 Förderungsliste 5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter 5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene 5.4 Garagenplätze 6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Bau-
beginn 7 Förderung des Wohnungswesens aus Haushalts-
mitteln der Kommunen 1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbau-
förderung im Jahr 1993 1.1 Ziel, Schwerpunkte und Finanzierung |
|--|---|

Der Wohnungsbau ist einer der vier Schwerpunkte der Politik der Landesregierung in dieser Legislaturperiode. Mit dem Wohnungsbauprogramm 1993 setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Realisierung des mehrjährigen Wohnungsbauprogramms 1991 bis 1994 fort. Entsprechend der Ankündigung des Ministerpräsidenten in der Regierungserklärung vom 15. August 1990 hat sie beschlossen, ein mehrjähriges Wohnungsbauprogramm in der 11. Legislaturperiode 1991 bis 1994 in einem Umfang von jährlich mindestens 26 700 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich mindestens 2,7 Mrd. DM durchzuführen und dieses auf jährlich 33 000 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich rd. 3,5 Mrd. DM zu erhöhen, wenn der Bund die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau entsprechend erhöht. In den Programmjahren 1990 bis 1992 sind bereits insgesamt 88 907 Wohnungseinheiten gefördert worden. Dieses, über den Zielvorgaben des mehrjährigen Wohnungsbauprogramms liegende Förderergebnis ist nur durch erhebliche zusätzliche Leistungen von Land und Bund ermöglicht worden.

Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, daß zur Deckung des hohen Wohnungsbedarfs neben den Fördermaßnahmen der öffentlichen Haushalte insbesondere eine Steigerung des freifinanzierten Wohnungsbaues erreicht werden muß. Der langfristig gültige Planungsansatz „Ein Drittel Sozialwohnungen und zwei Drittel freifinanzierte Wohnungen“ ist trotz der Steigerungen im sozialen Wohnungsbau in den letzten Jahren nicht erreicht worden. Der Umsetzung der von der Beratergruppe „Freifinanzierter Wohnungsbau“ in ihrem 1992 vorgelegten Bericht zur Rentabilität des freifinanzierten Wohnungsbaues gemachten Vorschläge zur Belebung desselben, kommt 1993 eine besondere Bedeutung zu.

Darüberhinaus ist die Erhaltung und Sicherung des Wohnungsbestandes eine wesentliche Voraussetzung um den künftigen Bedarf an neuen Wohnungen zu vermindern. In Verbindung hiermit müssen auch die positiven Auswirkungen auf den zukünftigen Baulandbedarf gesehen werden.

Nach § 1 Abs. 1 II. WoBauG ist es die Aufgabe nicht nur von Bund und Ländern, sondern auch der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Wohnungsbau als vorrangige Aufgabe zu fördern.

Das Land begrüßt die bisher erbrachten Leistun-

gen der Städte und Gemeinden bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaues ausdrücklich. Gleichzeitig wird hieran die Erwartung geknüpft, daß sich die Städte und Gemeinden nach eigener Einschätzung auch weiterhin mit eigenen Mitteln an der Finanzierung und Förderung des sozialen Wohnungsbaues beteiligen, soweit dies aus wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten geboten ist.

Auch für das Jahr 1993 erwartet das Land die kommunale Beteiligung. Außerdem ist auch die rasche Ausweisung von baureifen Grundstücken und die Bereitstellung von preiswertem Bauland dringend geboten.

1.11 Jahresergebnis 1992

Wie in den vorausgegangenen zwei Jahren wurde auch im Jahr 1992 das Ziel des mehrjährigen Wohnungsbauprogramms erheblich übertroffen. Mit einem finanziellen Aufwand von 3,5 Mrd. DM wurden insgesamt mehr als 34 000 Wohnungen gefördert, und zwar

- 18 270 Mietwohnungen,
- 10 526 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 3 642 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 1 603 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

Mit diesem Förderergebnis ist 1992 in Nordrhein-Westfalen das seit 1983 größte Wohnungsbauprogramm des Landes umgesetzt worden.

1.12 Wohnungsbauprogramm 1993

1.121 Schwerpunkte

Die Programmkonzeption des WoBauP 1993 ist wie bei den vorausgegangenen Wohnungsbauprogrammen der Förderjahre 1991 und 1992 auf die von der Wohnungsnot in besonderem Maße betroffenen Bedarfsgruppen des sozialen Wohnungsbaues, die Arbeitnehmerhaushalte mit niedrigem Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen des sozialen Wohnungsbaus ausgerichtet. Da zunehmend aber auch Arbeitnehmer mit mittlerem Einkommen keine geeigneten Wohnungen mehr finden, werden für diese Haushalte, bei denen die Einkommensgrenze um bis zu 60 v. H. überschritten werden kann, im Rahmen des 2. Förderweges Wohnungen gefördert.

Die Programmatik der vorausgegangenen Wohnungsbauprogramme wird beibehalten, die bewährten Schwerpunkte der Förderung werden fortgesetzt und gleichzeitig neue Akzente innerhalb der Programmstruktur gesetzt.

Für das Jahr 1993 wird die Förderung von 34 600 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von 3 550 Mio. DM angestrebt. Vorgesehen sind

- 18 600 Mietwohnungen,
- 11 000 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 3 500 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 1 500 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

1.122 1. Förderweg

10 750 Mietwohnungen werden mit Baudarlehen, 6 450 Eigentumsmaßnahmen im Modell A werden mit Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln gefördert und sind für Haushalte mit niedrigem Einkommen bestimmt, das die im sozialen Wohnungsbau geltende Einkommensgrenze nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

1.123 2. Förderweg

Ein geringerer, jedoch gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöhter Anteil der Wohnungen (6 900 Mietwohnungen und 4 150 Eigentumsmaßnahmen in den Modellen B, C 1 und C 2) werden mit Aufwendungsdarlehen und Baudarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln für Haushalte mit mittlerem Einkommen gefördert, das die Einkommensgrenze

um bis zu 40 v. H. bzw. 60 v. H. übersteigt. Der Umfang der Förderung von Mietwohnungen im 2. Förderweg wird im wesentlichen bestimmt durch die Höhe der Bundesfinanzhilfen aus dem „Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage“ und entsprechenden Komplementärmitteln des Landes. Die Förderungskonditionen sind auf die entsprechende höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wohnungsuchenden abgestellt. Die Bedingungen für Mietwohnungen setzen eine höhere finanzielle Beteiligung des Bauherren oder ergänzende Finanzierung durch einen Dritten, insbesondere Arbeitgeber, die Wohnungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauen oder fördern wollen, oder Kommunen voraus.

1.124 Um- und Ausbau von Wohnungen

Erstmalig können 1993 neben den Um- und Ausbaumaßnahmen im 1. Förderweg mit 650 WE auch 300 WE in Um- und Ausbaumaßnahmen im 2. Förderweg gefördert werden (Nummer 3.4 WFB 1984).

1.125 Kombinationsförderung

Ziele der Förderung sind der Neubau von Mietwohnungen sowie der Erwerb von Besetzungs- und Belegungsrechten in Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen. Mit diesem neuen Förderangebot sollen erstmalig 250 WE verwirklicht werden. Zu diesem Zweck werden zinsgünstige nicht-öffentliche Baudarlehen für die Errichtung einer freifinanzierten Wohnung gewährt, wenn der Darlehensnehmer der Bewilligungsbehörde bzw. der Gemeinde dafür dauerhafte Besetzungsrechte für zwei preisgünstige Wohnungen in seinem Wohnungsbestand einräumt.

1.126 Finanzierung

1.126.1 Haushaltsmittel des Landes und des Bundes

Aus dem Haushaltsplan des Landes für das Jahr 1993 werden Mittel in Höhe von 696 Mio. DM für die Wohnungsbauförderung zur Verfügung gestellt. Dieser Ansatz entspricht dem auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil der Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1993.

Der Bund stellt wie 1992 den alten Bundesländern Finanzhilfen – einschl. des „Sonderprogramms für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage“ – in Höhe von insgesamt 2,7 Mrd. DM bereit. Der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung des WoBauP 1993 beträgt mit 696 Mio. DM 23,3 v. H. ohne Restmittel aus 1992 und Bundestreuhandmitteln.

1.126.2 Landeswohnungsbauvermögen

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnungsbauprogramm 1993 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen. Das Landeswohnungsbauvermögen ist im Verlaufe der Jahre dadurch entstanden, daß das Land aus dem Landeshaushalt regelmäßig erhebliche Beträge dem Landeswohnungsbauvermögen zugewiesen hat und die verfügbaren Mittel nur als Darlehen zur Förderung eingesetzt wurden. Daher stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden. Im Interesse der künftigen Fortführung der Wohnungsbauförderung wird deshalb auch im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms an der Gewährung von Darlehen (Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) festgehalten und eine Förderung mit Zuschüssen nicht gewährt.

Das Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnungsbauprogramm 1993 einen Verpflichtungsrahmen von 1 583 Mio. DM bereitstellen. Dieser schließt die Mehreinnahmen aus einer Zinserhöhung sowie einen Restbetrag aus der Eigentumsförderung des Jahres 1992 ein.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen werden jedoch nicht ausreichen, um die Auszahlungsverpflichtungen aufgrund des Verpflichtungsrahmens von 1 583 Mio. DM zu erfüllen; hierfür wird eine erhebliche Kreditaufnahme not-

wendig werden. Auch im Jahr 1993 ist eine Kreditaufnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt von 2030 Mio. DM vorgesehen, die zur Erfüllung der früher eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist. Soweit der Zinsaufwand für die Kreditaufnahme die eigenen Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen wird (negativer Zinssaldo), wird das Land der Wohnungsbauförderungsanstalt einen entsprechenden Zuschuß gewähren (§ 21 Abs. 4 WBFG).

1.126.3 Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe

Die Fehlbelegerabgabe stellt einen wirksamen Beitrag für die Wohnungsbauförderung dar, den die nicht mehr wohnberechtigten Mieter von Sozialwohnungen zugunsten noch unversorgter Wohnungsuchender erbringen. Insgesamt betrug das Aufkommen im Erhebungszeitraum 1983 bis 1992 1041 Mio. DM, das zur Förderung von 8796 Miet- und Altenwohnungen eingesetzt worden ist. Das im Haushaltsplan 1993 veranschlagte Aufkommen des Jahres 1993 in Höhe von 204 Mio. DM wird im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms zur Förderung von 1400 Mietwohnungen verwendet.

1.126.4 Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau

In Teil II des WoBauP 1993 stehen aus dem Bundestreuhandvermögen 205 Mio. DM zur Förderung des Neubaus und des Um- und Ausbaus von 1500 Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung.

1.2 Bewilligungsvolumen

Für die Wohnungsbauförderung 1993 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 3550 Mio. DM zur Verfügung. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen
 - 1.1 gem. Wirtschaftsplan 1993 der WFA 1 294 Mio. DM
 - 1.2 Mehreinnahmen aus Zinserhöhung 114 Mio. DM
 - 1.3 Reste aus dem Sonderprogramm Eigentumsförderung 1992 95 Mio. DM
 - 1.4 Reste aus dem Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage 1992 80 Mio. DM
2. Mittel aus dem Landeshaushalt
 - 2.1 Haushaltsplan 1993 696 Mio. DM
 - 2.2 Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe 1993 204 Mio. DM
3. Bundesmittel
 - 3.1 Baudarlehen (1. Förderungsweg) 41 Mio. DM
 - 3.2.1 Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg) 111 Mio. DM
 - 3.2.2 dto. Restmittel aus 1992 96 Mio. DM
 - 3.3 Zuschüsse 391 Mio. DM
 - 3.3.1 Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage 153 Mio. DM
 - 3.3.2 dto. Restmittel aus 1992 70 Mio. DM
4. Summe Teil I (Nummer 1.3 WoBauP 1993): 3 345 Mio. DM
5. Bundestreuhandmittel für Bergarbeiter
 - 5.1 Bundestreuhandmittel 1993 100 Mio. DM
 - 5.1.2 Restmittel 1992 105 Mio. DM
- 5.2 Summe Teil II (Nummer 1.3 WoBauP 1993): 205 Mio. DM
6. Bewilligungsvolumen 3 550 Mio. DM

1.3 Gliederung des WoBauP 1993

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumens ist für das Jahr 1993 die Förderung von 34600 Wohnungen vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsart	Programm 1993	
	WE	Mio. DM
Teil I:		
Landeswohnungsbauvermögen einschl. Bundesmittel und Fehlbelegerabgabe		
1 Mietwohnungsbau		
1.1 1. Förderungsweg		
1.1.1 - Wohnungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen	6 500	782
1.1.2 - größere Bauvorhaben, die kurzfristig realisierbar sind	1 400	165
1.1.3 - Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben	1 000	120
1.1.4 - aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe	1 400	204
1.1.5 - Mieteinfamilienhäuser	450	83
1.2 2. Förderungsweg (Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage)		
1.2.1 - Wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen	5 000	359
1.2.2 - Wohnungen zur besonderen Unterstützung der strukturpolitischen Entwicklung des Landes	1 500	109
1.2.3 - Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben	400	29
1.3 Ausbau 1. und 2. Förderungsweg	950	65
1.4 Zwischensumme Mietwohnungen	18 600	1 916
2 Eigentumsmaßnahmen		
2.1.1 - Modell A (Haushalte mit niedrigem Einkommen)	6 450	813
2.1.2 - Modell B (Haushalte mit mittlerem Einkommen)	3 050	270
2.1.3 - Modell C	1 100	78
2.2.1 - Erwerb vorhandenen Wohneigentums	400	16
2.3 Zwischensumme Eigentumsmaßnahmen	11 000	1 177
3 Sonstige Maßnahmen		
3.1 Wohnheimplätze	3 500	175
3.2 Zusätzliche Darlehen für kinderreiche Familien, Behinderte, Garagen		42
3.3 Folgemaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues		
3.3.1 Wohneigentumssicherungshilfe		10
3.3.2 Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Belegungs- und Mietpreisbindungen		25
3.4 Zwischensumme Sonstige Maßnahmen	3 500	252
4 Summe Teil I	33 100	3 345
Teil II:		
Förderungsmaßnahmen außerhalb des Landeswohnungsbauvermögens		
5.1 Bergarbeiterwohnungen aus Bundestreuhandmitteln	1 500	205
5.2 Summe Teil II	1 500	205
6 Wohnungsbauförderung zusammen	34 600	3 550
1.4 Förderung der Modernisierung		
Aus dem Landeswohnungsbauvermögen werden ferner außerhalb des Wohnungsbauprogramms 1993 218,5 Mio. DM zur Förderung der Modernisierung von 12000 Wohnungen bereitgestellt.		
1.5 Rechts- und Verwaltungsvorschriften		
Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:		
- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094),		
- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert am 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),		

- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 237).

Bei der Förderung des Wohnungsbaues sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984), RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB 1984,
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984), RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984), RdErl. v. 20. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986), RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370),
- Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979 – Fassung 1984), RdErl. v. 14. 5. 1979 (SMBl. NW. 23725).

2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen

2.1 Verteilung der Wohnungskontingente

2.1.1 Gliederung

Im Rahmen des WoBauP 1993 werden 17650 Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Neubau gefördert, und zwar

- 6500 Wohnungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen,
- 1400 Wohnungen für größere Bauvorhaben (vgl. Nummer 2.14),
- 1000 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben (vgl. Nummer 2.15),
- 6900 Wohnungen im 2. Förderungsweg, davon 1500 WE zur besonderen Unterstützung der strukturpolitischen Entwicklung des Landes und 400 WE in zukunftsweisenden Bauvorhaben,
- 1400 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (vgl. Nummer 2.16),
- 450 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien (vgl. Nummer 2.17).

Von den unter Buchstaben a, b, c und e genannten Wohnungen sind mindestens 10 v. H. als Altenwohnungen zu fördern. Soweit der gleichlautende Anspruch aus dem WoBauP 1992 nicht erreicht worden ist, sind im Jahr 1993 entsprechend mehr Altenwohnungen zu fördern.

2.1.2 Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente werden – mit Ausnahme derjenigen nach Nummer 2.11 Buchstaben b, c und f – den Regierungspräsidenten zugeteilt. Die Regierungspräsidenten ermächtigen die einzelnen Bewilligungsbehörden, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen. Sie nennen den Kreisen als Bewilligungsbehörden auch die Anzahl der Wohnungen, die auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfällt, die nicht selbst Bewilligungsbehörde sind, soweit auf diese bei der Zuweisung aus dem WoBauP 1993 rechnerisch mehr als 10 Wohneinheiten entfallen. Die aufgrund des angewandten Verteilungsschlüssels errechnete Anzahl dient als Anhaltspunkt für den Einsatz der Kontingente in den Kreisgebieten. Die Kreise sind nicht verpflichtet, die zugeteilten Kontingente genau der errechneten WE-Zahl entsprechend einzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den

ausgewiesenen Städten und Gemeinden keine geeigneten Baumaßnahmen angemeldet sind, die kurzfristig begonnen werden können. In diesen Fällen können die Kontingente zur Förderung bewilligungsreifer Maßnahmen in benachbarten Gemeinden eingesetzt werden. Falls auf den Kreis insgesamt nur ein geringes Kontingent entfällt, kann dieses auch zur Förderung von wenigen Baumaßnahmen eingesetzt werden.

2.1.3 Schlüsselmäßige Verteilung

2.1.3.1 Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mittel)

Die Wohnungskontingente nach Nummer 2.11 Buchstabe a werden auf die Städte und Gemeinden – je zur Hälfte –

- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem zum 31. 12. 1991 für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsfehlbestand und
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an der Bevölkerung des Landes nach dem Stand vom 31. 12. 1991 zuzüglich der im Jahr 1992 zugezogenen Aussiedler

verteilt.

Grundlage der Verteilung sind die amtlichen Statistiken des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW in den Veröffentlichungen

- „Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1991“, erschienen im Juli 1992,
- „Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1991“, erschienen im September 1992,
- Ergebnis der Mikrozensusuntersuchung 1991 „Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen“, erschienen im November 1992,

sowie die von der Landesaufnahmestelle in Unna-Massen mitgeteilte Zahl der in den einzelnen Gemeinden Nordrhein-Westfalens im Jahr 1992 zugezogenen Aussiedler.

2.1.3.2 Mietwohnungen im 2. Förderweg (nichtöffentliche Mittel)

Das Kontingent von 6900 Wohnungen nach Nummer 2.11 Buchstabe d wird nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über ein „Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaues in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage im Programmjahr 1993“ denjenigen Gemeinden bereitgestellt, die nach dem Stand vom 31. 12. 1991 einen Wohnungsfehlbestand aufweisen.

Hiervon wird ein Kontingent von 5000 Wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen – je zur Hälfte –

- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem zum 31. 12. 1991 für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsfehlbestand und
- nach dem Anteil der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden mit einem Wohnungsdefizit an der Gesamtbevölkerung dieser Gemeinden

verteilt.

2.1.4 Wohnungen in größeren Baumaßnahmen (1. Förderweg)

Mit Rücksicht auf die besonders angespannten Wohnungsmärkte von Städten in Ballungsgebieten und Ballungsrandzonen wurde bereits 1990 festgelegt, in den Jahren 1990 bis 1993 Kontingente für jährlich 1400 Miet- und Genossenschaftswohnungen (Nummer 2.11 Buchstabe b) für solche Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen,

- die wegen ihres Umfanges erst in mehreren Jahren – bis spätestens 1993 – durchgeführt werden können, für die aber aus Gründen der Planungssicherheit eine Förderzusage notwendig war, oder
- bei denen es sich um Maßnahmen von besonderer sozialer Bedeutung handelt.

Die Projekte sind im Jahr 1990 auf Vorschlag der in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden ausgewählt worden. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen werden diesen Bewilligungsbehörden die für das Jahr 1993 vorgesehenen Wohnungskontingente mit Einzelerlassen bereitgestellt. Darüberhinaus stehen keine Kontingente zur Verfügung. Jeweils nach der Bewilligung ist mir eine Kopie des Bewilligungsbescheides und des Antrages vorzulegen. Bis zum 30. September 1993 nicht bewilligte Kontingente gelten ohne weitere Benachrichtigung als zurückgezogen.

- 2.15 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben (1. u. 2. Förderweg)

- 2.151 1000 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 1. Förderweg und 400 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 2. Förderweg werden für Projekte zur Verfügung gestellt, bei denen in der Planungs- und Realisierungsphase Maßstäbe zukunftsweisenden Bauens zugrunde gelegt werden. Hiermit soll der Nachweis geführt werden, daß innerhalb der geltenden Förderbestimmungen des sozialen Wohnungsbaues hohe soziale, ökologische und städtebauliche Qualitätsstandards erreichbar sind. An diese Bauvorhaben werden besonders hohe qualitative Anforderungen in ökologischer, sozialer und städtebaulicher Hinsicht gestellt. Die Erfüllung entsprechender Qualitätsziele kann insbesondere darin liegen, daß die in diesen Bauvorhaben verwirklichten Standards u. a. im Hinblick auf
- das ökologische, energiesparende und solare Bauen,
 - unterschiedliche Bewohnergruppen und Nutzungsansprüche (Mischung des Wohnungsangebotes für kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Mehrgenerationenwohnen),
 - die Integration älterer und behinderter Menschen in das Wohnquartier durch barrierefreies Bauen und Wohnen entsprechend DIN 18025 Teil 2,
 - die Beteiligung der Mieter/innen an der Planung und Gestaltung von Wohnung und Wohnumfeld,
 - die gelungene architektonische und infrastrukturelle Einpassung des Bauvorhabens in das Stadtbild

zukunftsweisend für den künftigen sozialen Wohnungsbau der 90er Jahre sind (zu Einzelheiten der erwünschten Qualitätsstandards wird auf die Informationsschrift des Ministeriums für Bauen und Wohnen „Zukunftsweisende Bauvorhaben“ verwiesen).

- 2.152 Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung von zukunftsweisenden Bauvorhaben aufgrund vorliegender Anträge bis zum 31. Mai 1993 über die Regierungspräsidenten dem MBW vorzulegen. Bearbeitet werden nur komplette Antragsunterlagen (vgl. Anlagen 1a und 1b).

Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten zusätzlich zu den schlüsselmäßig bereitgestellten Kontingenten zur Verfügung gestellt.

- 2.153 Unter Maßgabe der Erfüllung der angestrebten ökologischen, sozialen und städtebaulichen Qualitätsziele werden vorrangig diejenigen Bauvorhaben gefördert, die
- Konzepte des kostengünstigen und flächensparenden Bauens verwirklichen,
 - eine ausgewogene soziale Mischung bei „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ durch die Errichtung von Wohnungen sowohl im 1. als auch im 2. Förderweg sichern.

- 2.16 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (1. Förderweg)

- 2.161 Aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe, das
- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnungsbauförderung eingesetzt ist und
 - b) im Jahr 1993 voraussichtlich erzielt werden wird und im Haushaltsplan des Landes als Kas-senansatz vorgesehen ist,

werden weitere 1400 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe e). Die Wohnungskontingente werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Fehlbelegerabgabe erhoben wird. Die gesetzliche Zweckbestimmung, das Aufkommen „laufend“ zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen zu verwenden (§ 10 Abs. 1 AFWoG), verpflichtet die Bewilligungsbehörden, diese verfügbaren Mittel vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zu verwenden.

- 2.162 Die zuständigen Stellen im Sinne von § 11 Satz 1 AFWoG sind aufgefordert, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) am 10. jeden Monats über die Höhe des – um die Verwaltungskostenbeiträge verringerten – Aufkommens aus der Fehlbelegerabgabe gebuchten bzw. abgeführten Betrages zu unterrichten. Die Wfa faßt die Einzelangaben in einer Übersicht zusammen.

- 2.17 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (1. Förderweg)

Zur Wohnraumversorgung kinderreicher Familien werden aus dem WoBauP 1993 450 Miet-Einfamilienhäuser gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe f). Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung von Mieteinfamilienhäusern bis zum 31. Mai 1993 über die Regierungspräsidenten zu machen und hierbei zu bestätigen, daß die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinde gemäß Nummer 2.25 WFB 1984 sichergestellt ist. Die Vorschläge müssen daneben folgende Angaben enthalten:

Bauort, Straße, WE-Zahl.

Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente für die ausgewählten Vorhaben werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten bereitgestellt.

- 2.18 Wohnungen zur besonderen Unterstützung der strukturpolitischen Entwicklung des Landes (2. Förderweg)

Zur Unterstützung der strukturpolitischen Entwicklung des Landes sollen 1500 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 2. Förderweg für solche Baumaßnahmen bereitgestellt werden, bei denen z. B. Arbeitgeber Wohnungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bauen oder durch Beteiligung fördern wollen, insbesondere solche Vorhaben, die im Zusammenhang mit geplanten oder in der Realisierungsphase befindlichen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der Gemeinde stehen.

Zur Unterstützung der Bewilligungsbehörde bei der Beratung und fördertechnischen Projektentwicklung interessierter Investoren hat die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen einen zusätzlichen Beratungsdienst eingerichtet. Dieser ist zu erreichen unter Telefon (0211) 4304-345 und 313.

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung entsprechender Vorhaben bis spätestens 31. Mai 1993 über den Regierungspräsidenten dem MBW vorzulegen. Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden über den Regierungspräsidenten zusätzlich zu den schlüsselmäßig bereitgestellten Kontingenten zur Verfügung gestellt.

- Anlage 2**
- 2.19 Förderung von Maßnahmen zum Neubau von Wohnungen in Verbindung mit der Schaffung von Besetzungsrechten und Mietpreisbindungen**
- 2.191 Kombinationsförderung**
Für die Förderung des Neubaus von 250 freifinanzierten Mietwohnungen werden Baudarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln im Wege der vereinbarten Förderung (§ 88d II. WoBauG) unter der Voraussetzung bereitgestellt, daß der Investor der Bewilligungsbehörde dafür dauerhafte Besetzungsrechte für zwei Wohnungen in seinem älteren Wohnungsbestand einräumt. Zu den Förderbedingungen wird auf die Anlage 2 verwiesen.
- 2.192 Vorschläge, Bereitstellung**
Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung entsprechender Vorhaben bis spätestens zum 31. Mai 1993 über den Regierungspräsidenten dem MBW vorzulegen. Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden über den Regierungspräsidenten bereitgestellt.
- 2.2 Einsatz der Mittel**
- 2.21 Vorrangige Bauvorhaben**
Vorrangig sind solche Bauvorhaben zu fördern, die kurzfristig begonnen und deren Fertigstellung alsbald erwartet werden kann. Bei der Auswahl der Bauvorhaben hat die Bewilligungsbehörde zur Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen zu berücksichtigen, ob der Bauherr neben der Förderung von Wohnungen im 1. Förderungsweg auch Wohnungen im 2. Förderungsweg und freifinanzierte Wohnungen errichtet. Bei Vorlage eines entsprechenden Förderungsantrages erhält dieser Bauherr den Vorrang bei der Bewilligung der zugeteilten Fördermittel des 1. Förderungsweges.
Wenn mehrere Bauvorhaben bei einer Bewilligungsbehörde die vorstehenden Bedingungen erfüllen, soll vorrangig das Bauvorhaben gefördert werden, das den Anforderungen nach Nummer 2.153 weitgehend entspricht.
Aus den schlüsselmäßig zugeteilten Kontingenten sind vorrangig auch solche Projekte zu fördern, die im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) errichtet werden und die die hohen qualitativen Anforderungen der Nummer 2.153 erfüllen.
- 2.22 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens**
Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung des Wohnungsbaus und einer raschen Verbesserung der Wohnungsversorgung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen und Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen.
Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 1993 über zugeteilte Wohnungskontingente noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 1993 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Wohnungskontingente eingesetzt werden sollen, und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggfs. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den schlüsselmäßig zugeteilten Kontingenten nicht bewilligt werden konnten.
Es bleibt vorbehalten, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. Der Bewilligungsschlußtermin 1. Dezember (Nummer 7.41 WFB 1984) ist einzuhalten.
- 3 Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen im 1. und 2. Förderweg**
- 3.1 Zweckbestimmung**
Durch Ausbau und Erweiterung nach Nummer 3 WFB 1984 und Nummer 6.3 AWB 1984 werden 950 Wohnungen gefördert.
- 3.2 Einsatz der Mittel**
Mit Vorrang werden Miet- und Genossenschaftswohnungen und Altenwohnungen gefördert, die
- 1) ergänzend mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden (Nummer 21 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung - Förderrichtlinien Stadterneuerung -, RdErl. v. 15. 12. 1992, SMBl. NW. 2313),
 - 2) innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes liegen (§ 136 BauGB),
 - 3) innerhalb eines vom Land anerkannten Stadterneuerungsgebietes liegen (Nummer 8 Förderrichtlinien Stadterneuerung),
 - 4) innerhalb eines historischen Stadt- oder Ortskerns liegen, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte vom Land gefördert wird,
 - 5) sich in Gebäuden befinden, die vor 1948 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen,
 - 6) in Siedlungen des Werkwohnungsbaues liegen, die vor 1948 errichtet wurden,
 - 7) im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) oder andere ökologisch sinnvolle Baumaßnahmen im Sinne des Landeswettbewerbs „Ökologisches Bauen“ umgerüstet werden,
 - 8) in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) liegen,
 - 9) Teile geschützter Denkmäler nach dem DSchG sind,
 - 10) als heimverbundene Altenwohnungen gefördert werden sollen,
 - 11) zu Bauvorhaben gehören, deren vorherige Bauabschnitte in dem Zeitraum 1989 bis 1991 aus Mitteln des Ausbaues und der Erweiterung oder aus Modernisierungsmitteln gefördert worden und deren Wohnungen bezugsfertig sind (Fortsetzungsmaßnahmen) oder
 - 12) im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine kohlebefeuerte zentrale Heizungsanlage angeschlossen werden.
- 3.3 Mittelanforderung**
Die Bewilligungsbehörden fordern die Mittel beim Regierungspräsidenten für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderungsantrages an.
Die Regierungspräsidenten melden dem MBW bis zum 31. Mai und 30. September 1993 die jeweils zu den Stichtagen 15. Mai und 15. September 1993 vorliegenden Mittelanforderungen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.2) nach dem Muster der Anlage 3.
- 3.4 Mittelzuteilung**
Die Förderungsmittel werden den Regierungspräsidenten durch das MBW zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.
- 4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen**
- 4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen**
Im Jahre 1993 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel im Modell A 6450 Wohnungen (1. Förderungsweg), im Modell B 3050 Wohnungen und in den Modellen C 1 und C 2 1100 Wohnungen gefördert, für die die Förderung bis zum 31. Dezember 1992 beantragt worden ist und bei denen die Förderungsvoraussetzungen vorliegen.
Darüberhinaus wird angestrebt, auch solche Antragsteller zu fördern, die den Antrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt haben (vgl. Nummer 4.43).
- Anlage 3**

4.11 Antragstellung bis zum 31. Dezember 1992

Vorbehaltlich der Ausnahme für Gruppenbaumaßnahmen und für den Erwerb vorhandenen Wohneigentums (Nummern 4.3 und 4.5) setzt die Förderung voraus, daß der förmliche Antrag (Nummer 7.21 WFB 1984) bis zum 31. Dezember 1992 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle eingegangen ist und die Bewilligungsbehörde die Zugehörigkeit des Antragstellers zum begünstigten Personenkreis für eines der Modelle des Eigentumsprogramms festgestellt hat.

Für die Aufnahme in die Antragseingangsliste genügt - abweichend von Nummer 7.21 WFB 1984 - die Vorlage einer Ausfertigung des amtlichen Antragsmusters einschließlich Lageplan und Bauzeichnung mit folgenden Unterlagen:

- a) Einkommenserklärung des Antragstellers und ggf. dessen Angehörigen nach vorgeschriebenem Muster,
- b) Meldebescheinigung,
- c) ggf. Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft,
- d) Selbstauskunft nach vorgeschriebenem Muster für den Antragsteller und alle zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen mit eigenem Einkommen.

Ändert sich demgegenüber im laufenden Bewilligungsjahr die vorgenommene Zuordnung zu einem bestimmten Modell, so ist die Bewilligung nur zulässig, wenn es sich um ein Modell mit niedrigerem Fördervolumen handelt (von Modell A nach Modell B, C 1 und C 2 oder von Modell B nach C 1 und C 2).

4.12 Antragseingangsliste

Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste zuzuleiten, in der die zum Stichtag vorliegenden förmlichen Anträge erfasst sind. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide aufgrund von Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 15 WBFG zu überprüfen.

4.2 Objektwechsel

Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn das Bauvorhaben zum Stichtag gemeldet war, später jedoch aus wichtigem Grund aufgegeben wird und derselbe Bauherr stattdessen ein anderes Objekt errichten oder erwerben will (Objektwechsel). Die Förderung setzt voraus, daß die für das neue Objekt vorgesehene Förderung sich nach Modellart und -umfang im Rahmen des ursprünglichen Antrags hält. Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Fall hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, der Wohnungsbauförderungsanstalt das zugewiesene Wohnungskontingent zurückzumelden. Diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

4.3 Gruppenbaumaßnahmen**4.31 Begriff**

Gruppenbaumaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlungen, die in geschlossenen Gruppen aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung

- a) von einem Träger für feststehende Bewerber (Ersterwerber) oder
- b) von den Bewerbern als Bauherren unter einer gemeinsamen bautechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betreuung

erstellt werden, denen der Regierungspräsident in städtebaulicher Hinsicht zugestimmt hat und bei denen die Ersterwerber/Bauherren Selbsthilfeeinrichtungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen. Die Einordnung als Gruppenbaumaßnahme ist unabhängig von der Zahl der im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigten Bewerber.

4.32 Antragstellung

Anträge auf Förderung von Gruppenbaumaßnahmen zum Stichtag (Nummer 4.11) werden in die Antragseingangsliste aufgenommen, wenn

- a) die Bewerber für mindestens die Hälfte der innerhalb der Gruppe zu errichtenden Baumaßnahmen feststehen und
- b) die restlichen Bewerber der Gruppe so rechtzeitig benannt werden können, daß die Förderungsmittel für die förderungsberechtigten Bewerber bis zum Bewilligungsschlußtermin bewilligt werden können. Bei den feststehenden Bewerbern (Buchstabe a) ist unerheblich, wieviele im sozialen Wohnungsbau förderungsbe-rechtigt sind.

4.33 Mittelanforderung

Die Kontingente für Gruppenbaumaßnahmen sind beim MBW gesondert anzufordern und werden zugeteilt, wenn bestätigt wird, daß alle Bewerber der Gruppenbaumaßnahme feststehen und die Anträge der förderungsberechtigten Bewerber bewilligungsreif sind.

4.4 Abwicklung der Förderung**4.41 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen**

Mit RdErl. v. 5. 2. 1993 sind die Bewilligungsbehörden bereits ermächtigt worden, für 50 v. H. der ihnen in den Modellen A, B und C, für die die Anträge bis zum 31. 12. 1992 gestellt waren, Bewilligungsbescheide zu erteilen.

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 1993 sind die Bewilligungsbehörden nunmehr ermächtigt, in den Modellen B und C alle bis zum 31. 12. 1992 vorgelegten Anträge zu bewilligen. Im Hinblick auf den hohen Antragsbestand zum 31. 12. 1992 im Modell A, werden von den vorliegenden Anträgen in diesem Modell zunächst nur 80 v. H. zur Bewilligung freigegeben.

4.42 Bewilligung der zugewiesenen Kontingente

Die zugewiesenen Kontingente sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluß zu belegen. Ausgefallene Anträge dürfen nicht durch nach dem 31. Dezember 1992 gestellte förderungsfähige Anträge ersetzt werden.

4.43 Bereitstellung weiterer Kontingente

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, mir am 15. Juli und 15. Oktober 1993 mit dem als Anlage 4 beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des WoBauP 1993 - Eigentumsprogramm -“ die Anzahl der jeweils vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Januar bis 30. September 1993 bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 1992 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung und deren Aufteilung auf die Modelle A, B, C 1 und C 2 über die Regierungspräsidenten mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und mir unverzüglich vorlegen.

Aufgrund dieser Meldungen werde ich jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheiden, ob Antragsteller noch im Jahre 1993 gefördert werden können, die ihren Antrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt haben; ggf. werden den Bewilligungsbehörden entsprechende Kontingente zur Verfügung gestellt.

4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums

Zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums gemäß Nummer 5.5 WFB 1984 können die Bewilligungsbehörden die Mittel bei der Woh-

nungsbauförderungsanstalt anfordern. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. Dezember 1992 gestellt worden ist.

Anlage 5

4.6 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen

Zur Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen sowie zur Neuschaffung einzelner Wohnräume (Nummern 5.611 und 5.62 WFB 1984) können die Bewilligungsbehörden die Förderungsmittel bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anfordern.

4.7 Berichterstattung

Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1994 melden die Bewilligungsbehörden den Regierungspräsidenten unter Verwendung des Musters der Anlage 5 die am 31. Dezember 1993 vorliegenden Anträge für Eigentumsmaßnahmen und Gruppenbaumaßnahmen in den Modellen A, B, C 1 und C 2. Die Regierungspräsidenten fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 1994 dem MBW vor. Es ist beabsichtigt, diese Anträge im Jahre 1994 – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel – zu fördern, sofern die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5 Sonstige Förderungsmaßnahmen

5.1 Alten-, Behinderten- und Personalwohnheime

5.1.1 Bereitstellung der Mittel

Die Mittel für die Förderung von Alten-, Behinderten- und Personalwohnheimen bleiben im Wohnungsbauprogramm 1993 mit 175 Mio. DM unverändert.

Im Jahr 1993 ist die Förderung von 3500 Plätzen in Alten-, Behinderten- und Personalwohnheimen vorgesehen. Die Förderungsmittel werden in der Reihenfolge bereitgestellt, in der die Anträge in die vom MBW geführte Förderungsliste aufgenommen worden sind und die Bewilligungsbehörden die geprüften Anträge zur Mittelanforderung gem. Nummer 7 der Wohnheimbestimmungen innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Unterrichtung der Bereitstellungsabsicht vorgelegt haben.

5.1.2 Förderungsliste

Trotz der Erhöhung des jährlichen Förderungskontingents für Wohnheime besteht noch ein erheblicher Antragsüberhang. Diese Erhöhung des Förderungskontingents bewirkt, daß alle Anträge auf Förderung, die 1990 dem MBW vorlagen, nach derzeitigem Stand voraussichtlich in dieser Legislaturperiode gefördert werden können.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob weitere Anträge in dieser Legislaturperiode gefördert werden können, ist die Förderungsliste zum 31. Dezember 1990 geschlossen worden. Alle seit dem 1. Januar 1991 bei den Bewilligungsbehörden vorliegenden und künftig eingehenden Anträge sind mir von den Bewilligungsbehörden zu melden, ohne daß hieraus eine Förderungsaussicht hergeleitet werden kann. Dem formlosen Antrag des Trägers sind die entsprechenden Bedarfsbestätigungen beizufügen. Die Entscheidung, in welcher Weise und welcher Rangfolge Wohnheime nach 1995 gefördert werden können, wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter

Für die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen, Eigentumsmaßnahmen und Mietkauf-eigenheimen sowie des Um- und Ausbaus von Bergarbeiterwohnungen stehen für 1993 voraussichtlich 205 Mio. DM aus dem Bundestreuhandvermögen bereit. In dieser Summe sind rd. 105 Mio. DM Restmittel aus Zuteilungen des Jahres 1991 enthalten, über deren örtlichen Einsatz die

Bezirksausschüsse im Bergarbeiterwohnungsbau bereits Beschlüsse gefaßt haben. Die Entscheidung der Bezirksausschüsse über die Verteilung der für 1993 zugeteilten 100 Mio. DM aus Bundestreuhandmitteln steht noch aus. Voraussichtlich kann im Programmjahr 1993 der Neu- und Ausbau von rd. 1500 Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen gefördert werden.

Die städtebaulichen Voraussetzungen (Nummer 1.2 Anlage 1 WFB 1984) sind auch im Bergarbeiterwohnungsbau in dem Beratungsgespräch gemäß Nummer 7.22 WFB 1984 zu überprüfen.

Darüber hinaus werden Bundestreuhandmittel mit rd. 25 Mio. DM auch für die Förderung der Modernisierung eingesetzt.

5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene

Im Jahr 1993 ist die Förderung von Wohnungen für Räumungsbetroffene im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes weiterhin vorgesehen.

5.4 Garagenplätze

Unterirdische Garagenplätze werden nur gefördert, wenn sie aus städtebaulichen Gründen zur Erhaltung von Freiflächen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes unabdingbar notwendig sind und die Fördervoraussetzungen nach Nummer 4 WFB 1984 vorliegen. Die notwendigen Förderungsmittel stehen bei der Wfa auf Abruf bereit. Im Bewilligungsbescheid sind Garagendarlehen mit den Positions-Nummern 11195 (1. Förderweg) bzw. 21195 (2. Förderweg) auszuweisen.

6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Wohnungskontingente oder Förderungsmittel Bewilligungsbescheide in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WBFG). Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

7 Förderung des Wohnungswesens aus Haushaltsmitteln der Kommunen

Da die angespannte Wohnungsmarktsituation immer mehr Städte und Gemeinden dazu veranlaßt, in ihren Haushaltsplänen Mittel zur Förderung des Wohnungswesens auszuweisen, bedarf es auch weiterhin deren Erfassung.

Um einen vollständigen Überblick hierüber zu erhalten und den notwendigen Nachweis gegenüber dem Bund aufgrund der Verwaltungsvereinbarung 1993 führen zu können, werden die Bewilligungsbehörden – die Kreise auch für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden – gebeten, mir bis zum 1. August 1993 nach dem Muster der Anlage 6 zu berichten, in welcher Höhe und Art kommunale Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1993 bereitgestellt werden. Eine Anrechnung der Gemeindebeteiligung auf das Wohnungsbauprogramm 1993 des Landes NRW ist nicht vorgesehen.

Von großer Bedeutung ist, ob die Städte und Gemeinden des Landes NRW jetzt und in Zukunft in der Lage sein werden, das zur Schaffung von Wohnraum erforderliche Bauland vorzuhalten bzw. zu beschaffen. Um auch hierüber einen Überblick zu erhalten, bitte ich, zusammen mit der vorzulegenden Anlage 6 formlos die Zahl und die Größe der verfügbaren und demnächst verfügbar werdenden baureifen Grundstücke mitzuteilen.

Anlage 6

Antragsunterlagen für „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“

Zur Beurteilung von Projekten „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ hat die zuständige Bewilligungsbehörde über den Regierungspräsidenten dem MBW folgende Antragsunterlagen komplett vorzulegen (Pläne sind auf DIN-A4-Größe zu falten):

1. Förmlicher Antrag mit Stellungnahme der Bewilligungsbehörde bzw. des Planungsamtes in städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht,
2. Stellungnahme des Regierungspräsidenten,
3. Ausführliche Baubeschreibung mit Begründung, warum eine Förderung als „Zukunftsweisendes Bauvorhaben“ gegeben ist,
4. Stadtplan oder Flächennutzungsplan,
5. Luftbild (wenn vorhanden),
6. Katasterplan mit Standortfotos,
7. Ausschnitt aus dem Stadtplan mit Einzeichnung des Baugebietes und Infrastruktur (z.B. ÖPNV, Fernwärmeversorgung, Kindergarten, Schulen etc.),
8. Amtlicher Lageplan 1:500,
9. Baupläne 1:200 bis 1:50 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte),
10. Planung der wohnungsnahen Grün- und Freiflächen,
11. Berechnung der Wohnfläche nach II. BV,
12. Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 zur II. BV,
13. Berechnung der GFZ,
14. Berechnung der GRZ,
15. Nachweis des spezifischen Wärmeverbrauchs entsprechend der Gebäudeform zwischen 30 und maximal 70 Kilowattstunden je Quadratmeter Wohnfläche/Jahr.

Anlage 1b

.....
(Bewilligungsbehörde)

.....
(Ort, Datum)

Sachbearbeiterin:

Telefon:

FAX:

Ministerium
für Bauen und Wohnen
des Landes NRW
– Referat IV A 5 –
Postfach 101103
4000 Düsseldorf 1

über den

Regierungspräsidenten

Betr.: Beantragung von Fördermitteln für zukunftsweisende Bauvorhaben
gemäß 2. 152 WoBauP 1993

Für nachfolgendes Bauvorhaben bitte ich um Bereitstellung der Fördermittel gemäß 2. 152 WoBauP 1993.

Die erforderlichen vollständigen Antragsunterlagen sind als Anlage beigelegt.

Objekt:
(Ort, Straße)

Anzahl der WE insgesamt:

1993 beantragte WE:

davon Alten-WE:

Bei größeren Projekten:
ist eine Bauabschnittsbildung möglich?

☐ ja

☐ nein

Bauherrin:
(Name und Anschrift)

Städtebauliche Beratung
– ab 31 WE Gesamtbaumaßnahme –
ist erfolgt:

☐ ja

☐ nein

(Datum)

Anlage 2

zum Wohnungsbauprogramm 1993

(RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3. 3. 1993

– IV A 4 – 250 – 371/91 –)

Kombinationsförderung**1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind der Neubau von Wohnungen sowie der Erwerb von Besetzungsrechten an Miet- und Genossenschaftswohnungen. Zu diesem Zweck gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zinsgünstige Baudarlehen für die Errichtung einer Wohnung, wenn der Bauherr dafür dauerhafte Besetzungsrechte für zwei Wohnungen (Ersatzwohnungen) in seinem Bestand einräumt.

Die Förderung wird in Gebieten der Mietenstufen 3, 4 und 5 gewährt, in denen die ausreichende Versorgung der Haushalte, deren Einkommen die Einkommengrenzen des § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) nicht übersteigt, besonders gefährdet ist.

2 Grundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen auf der Grundlage

– des II. WoBauG

– der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) des Landes Nordrhein-Westfalen

in Form einer vertraglichen Vereinbarung des Bauherrn mit der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – (Wfa) gemäß § 88d II. WoBauG im Rahmen des Darlehensvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3 Anforderungen an Neubauwohnungen

Die neu errichteten Wohnungen dürfen für die Dauer der Darlehensgewährung ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden.

Die Neubauwohnungen werden nur gefördert, wenn die Ersatzwohnungen im Bereich der gleichen Bewilligungsbehörde liegen.

4 Anforderungen an Ersatzwohnungen**4.1 Zweckbestimmung**

Die Förderung setzt voraus, daß die Ersatzwohnungen bei Ausübung des Besetzungsrechts nicht die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ besitzen oder einer anderen Preisbindung unterliegen. Ausgeschlossen sind auch solche Wohnungen, für die in den letzten 5 Jahren Vereinbarungen hinsichtlich der Wiedervermietung zwischen der Gemeinde und dem Bauherrn getroffen wurden; eine entsprechende Bestätigung der Gemeinde ist dem Antrag beizufügen.

Die Förderung setzt voraus, daß der Bauherr der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) das Besetzungsrecht an zwei Ersatzwohnungen für die Dauer von 15 Jahren einräumt, die zur erneuten Vermietung frei sind. Die Zweckbestimmung beginnt mit erstmaliger zweckentsprechender Vermietung. Die Zweckbestimmung bleibt auch bestehen, wenn das Baudarlehen außerplanmäßig freiwillig oder aufgrund einer Kündigung vollständig zurückgezahlt wird. Die zuständige Stelle hat das Besetzungsrecht gemäß WoBindG und zugehörigen Verwaltungsvorschriften auszuüben.

4.2 Zulässige Miete

Der Bauherr hat sich zu verpflichten, für die bereitgestellten Ersatzwohnungen für die Dauer des Besetzungsrechts höchstens folgende Miete zu erheben:

Bei erstmaliger Ausübung des Besetzungsrechts darf höchstens eine Miete (Netto-Kaltmiete) vereinbart werden, die mindestens 15 v. H. unter der örtlichen Vergleichsmiete (Mittelwert der Mietzinsspanne gemäß Vergleichsmiete) liegt und folgende Beträge nicht überschreitet:

– in Mietenstufe 3: 6,50 DM/qm Wohnfläche/mtl.,

– in Mietenstufe 4: 7,00 DM/qm Wohnfläche/mtl.,

– in Mietenstufe 5: 7,50 DM/qm Wohnfläche/mtl.

Neben dieser Miete darf nur die Umlage der Betriebskosten nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe erhoben werden.

Mieterhöhungen sind frühestens nach Ablauf von 6 Jahren seit Beginn des Mietverhältnisses im Rahmen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe zulässig. Die sich hieraus ergebende Miethöhe ist auch im Falle der Wiedervermietung einzuhalten.

4.3 Eignung

Die Ersatzwohnungen sollen im Bereich der gleichen Bewilligungsbehörde liegen wie die neugebauten Wohnungen. Als Ersatzwohnungen können nur Wohnungen angenommen werden,

- a) die hinsichtlich Lage, Ausstattung und Gebrauchswert zur dauernden Wohnungsversorgung geeignet sind,
- b) die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- c) die in dem Zeitraum zwischen Antragstellung und 12 Monate nach Bewilligung zur erneuten Vermietung frei werden. Sofern die Ersatzwohnungen nicht in diesem Zeitraum bereitgestellt werden, ist die Bewilligung zu widerrufen.

Eine ordentliche Kündigung zum Erreichen des Freiwerdens der Ersatzwohnungen ist nicht zulässig.

5 Art und Höhe des Baudarlehens

Gefördert wird mit nicht-öffentlichen Baudarlehen bis zu folgender Höhe:

Der Darlehensgrundbetrag beträgt 15000 DM, je qm der Wohnfläche der neugebauten Wohnung wird ein zusätzliches Darlehen von 710 DM gewährt. In der Mietenstufe 4 wird daneben ein Zusatzdarlehen von 100 DM je qm, in der Mietenstufe 5 von 200 DM je qm gewährt. Sofern die gesamte Wohnfläche der beiden Ersatzwohnungen geringer als die zweifache Neubaufläche ist, werden die zusätzlichen Darlehen entsprechend vermindert.

Die Baudarlehen sind zunächst zinslos. Sie sind mit jährlich 1 vom Hundert – bei später einsetzender Verzinsung unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen. Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren sind ein einmaliger Verwaltungskostenbetrag in Höhe von 0,4 vom Hundert des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert des bewilligten Darlehens zu zahlen.

6 Kontrolle und Unterrichtungspflicht

Der Bauherr ist zu verpflichten, der für die Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes zuständigen Stelle mitzuteilen, ob die Ersatzwohnungen während der Dauer des Besetzungsrechts bestimmungsgemäß genutzt werden. Er muß die zuständige Stelle auch unterrichten, wenn eine Wohnung frei wird.

7 Veräußerung der Wohnungen

Der Bauherr darf während der Dauer der Zweckbestimmung die geförderten Wohnungen und die Ersatzwohnungen nur mit vorheriger Zustimmung der Wfa veräußern.

Im Falle der Veräußerung muß er dem Erwerber die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen auferlegen oder – alternativ – gleichwertige Verpflichtungen bei anderen eigenen Objekten eingehen.

8 Bestellung einer Grundschuld für das Baudarlehen

Zur Sicherung des Baudarlehens bestellt der Darlehensnehmer zugunsten der Wfa an dem Pfandobjekt eine brieflose Grundschuld.

Lfd. Nr.	Bewilligungsbehörde	Objekt Gemeinde, Straße	Antragsteller/in	Zahl der Wohnungen	Vorrang Nr. 3.2 WoBauP 93	Bau- darlehn Pos. Nr. 11135	Ausnahme- regelungen erforderlich (ja/nein)
				Miet-WE	davon		
					AW		
					Um- bau		
					Um- wand- lung		
					Dachg. Aus- bau		
					Er- weite- rung		

Anlage 4

Sachbearbeiter/in

Bewilligungsbehörde

Telefon

Übersicht über die Abwicklung des Eigentumsprogramms im WoBauP 1993

1. Bearbeitung der am 31. 12. 1992 vorliegenden unerledigten Anträge
(Bearbeitungszeiträume: 1. 1.–30.6. 1993/1. 1.–30. 9. 1993*)

Modell	Bewilligt WE	Bewilligt DM	Ausgefallene Anträge**) WE
A			
B			
C 1			
C 2			

2. Übersicht über die Zahl der nach dem 31. 12. 1992 vorgelegten bewilligungsreifen Anträge
am 1. 7. und 1. 10. 1993*)

Modell	mit 3 u. m. Kindern WE	mit zwei Kindern WE	mit einem Kind WE	Mittelbedarf DM
A				
B				
C 1				
C 2				

Hiervon wurden bewilligt bzw. sind ausgefallen:

Modell	Bewilligt WE	Bewilligt DM	Ausgefallene Anträge**) WE
A			
B			
C 1			
C 2			

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffende Zeiträume/Stichtage streichen.

**) Die hier angegebenen WE-Kontingente gelten als zurückgezogen.

Sachbearbeiter/in

(Bewilligungsbehörde)

Telefon

Übersicht
über die vom 1. 1. bis 31. 12. 1993 vorgelegten Anträge zur Förderung
von Eigentumsmaßnahmen im Jahr 1994 (Nr. 4.7 WoBauP 1993)

Förmliche Anträge liegen vor	
im	für
Modell	WE-Zahl
A	
B	
C 1	
C 2	

Gruppenbaumaßnahmen nach Nr. 4.3 WoBauP 1993					
Vorliegende Anträge					
– WE-Zahl im Modell –					
A	B	C 1	C 2	Frei- finanzierte WE	a) Lage der Maßnahme b) Gesamtzahl der WE c) Name des Investors
					a)
					b) WE
					c)
					a)
					b) WE
					c)
					a)
					b) WE
					c)

Anträge zur Förderung des Ausbaues und der Erweiterung zur Neuschaffung von Familienheimen und Eigentumswohnungen nach Nummer 5.612 WFB 1984 sind in der vorstehenden Anmeldung enthalten.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß 4.11 WoBauP 1993 beigelegt waren und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

(Unterschrift)

Anlage 6

Stadt/Gemeinde

1 Für den sozialen Wohnungsbau stehen im Jahr 1993 folgende/keine Kassenmittel bzw. Verpflichtungs-ermächtigungen zur Verfügung: ¹⁾			
1.1	Baudarlehen insgesamt	 DM	je WE DM
	Zinssatz v.H.	Tilgungssatz v.H.	
	Verwaltungskosten v.H.		
1.2	Aufwendungsdarlehen insgesamt	 DM	je WE DM
	Zinssatz v.H.	Tilgungssatz v.H.	
	Verwaltungskosten v.H.		
1.3	Zuschüsse		
1.31	Mietzuschüsse	 DM	je WE DM
1.32	Kostenzuschüsse	 DM	je WE DM
1.33	Aufwendungszuschüsse	 DM	je WE DM
1.34	Umzugsprämien	 DM	je WE DM
1.35	Sonstige	 DM	je WE DM
2	Werden verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt?	Ja	Nein
	einschl. Erschließung (Zutreffendes ankreuzen)	Ja	Nein
	ohne Erschließung	Ja	Nein
2.1	Gesamtwert der Preisnachlässe für die zur Verfügung gestellten Grundstücke	 DM	
2.2	Wie hoch ist der durchschnittliche Preisnachlaß pro Quadratmeter Grundstück?	 DM	
3	Einsatz der Mittel ²⁾	Ja	Nein
3.1	- neben Landesmitteln		
3.2	- ohne Landesmitteln		
3.3	- für Mietwohnungen		
3.4	- für Eigentumsmaßnahmen		
3.5	- für kinderreiche Familie		
3.6	- für alle Wohnungen		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Mehrfachnennungen möglich

**Finanzministerium
Innenministerium****Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung
der mitteleuropäischen Sommerzeit für das
Kalenderjahr 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4000 – 3.26 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.49.01 – 21/93 –
v. 11. 3. 1993

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit hatten wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1980 (MBL NW. S. 774) die tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit aufgezeigt und Hinweise zur Anwendung des BAT und des MTL II gegeben.

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1993 vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1170) wird für das Jahr 1993 die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt.

Wir bitten, die mit dem o. g. RdErl. gegebenen Hinweise entsprechend auch im Jahr 1993 zu beachten.

– MBL NW. 1993 S. 640.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 10. 3. 1993**

T. Die 25. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 22. 4. 1993 in Mettmann im HANSA-Hotel, Peckhauser Str. 5/Ecke Düsseldorfer Straße, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 6. 10. 1992

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Linden

– MBL NW. 1993 S. 640.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 10. 3. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	3. 2. 1993	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	94
230	2. 3. 1993	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	94
300	9. 2. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991	95
	4. 2. 1993	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1993	96

– MBl. NW. 1993 S. 641.

Nr. 12 v. 17. 3. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216 2023	13. 2. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	98
77	16. 2. 1993	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	98
	8. 2. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungsanlage im Gebiet der Gemeinde Weeze)	98
	8. 2. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Gebiet der Stadt Bielefeld)	99
	2. 3. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur im Gebiet des Kreises Unna)	99

– MBl. NW. 1993 S. 641.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 15. 3. 1993

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 9. Februar 1993	46
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1993/94; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 1. 1993 ..	46
Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife und Berufsfachschulen für Gymnastik; Änderung der Stundentafeln. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 1. 1993	46
Berichtigung betr. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (VVzAPO-HBFS I) – RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 4. 1989 (BASS 13 – 35 Nr. 107.2)	46
Schulsparen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 18. 2. 1993	46
Vorsorgeuntersuchungen für Schülerinnen und Schüler mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht. Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 2. 1993 ..	47
Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen – ausgenommen Sonderschulen –; Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zu einem Lehramt; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 2. 1993	47

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	47
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	50
Austauschprogramm 1993/94 für Sekundarlehrkräfte in der Europäischen Gemeinschaft	50
Wettbewerb „Erlebter Frühling 1993“	50
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1993	50
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Januar bis 17. Februar 1993 ..	51
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Januar bis 17. Februar 1993	52
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	54

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 15. Januar 1993	42
Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 22. Januar 1993	42
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Januar 1993	42
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Januar 1993	43
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Januar 1993	43
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 3. Februar 1993	44
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 20. Januar 1993 ..	44

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Niederrhein vom 14. Januar 1993	44
Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Februar 1993	46
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 18. Januar 1993	59
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. März 1993	60
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. Januar bis 19. Februar 1993 ..	60
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Januar bis 17. Februar 1993	62

– MBl. NW. 1993 S. 642.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589